

Informationsblatt zur Förderung laufender Basisausgaben in der Kulturförderrichtlinie ab 2023 („Basisförderung“)

Die Kulturförderung in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt nach einem Drei-Säulen-Modell. Zudem kann sie bei wiederkehrenden Projekten der ersten und zweiten Säule, in besonderen Einzelfällen auch bei Projekten der dritten Säule, als Projektförderung zur Deckung von laufenden Basisausgaben parallel zu weiteren Projektförderungen ausgereicht werden.

ACHTUNG:

Projektanträge neben einem Antrag auf „Basisförderung“ dürfen nur zusätzliche, nicht bereits (anteilig) im „Basisförderantrag“ enthaltene Ausgaben beinhalten – keine Doppelförderung. Z.B. Ausgaben für zusätzlichen Raumbedarf für das Projekt. Diese zusätzlichen Ausgaben sind zu beziffern und nachzuweisen.

Die Projektförderung zur Deckung von laufenden Basisausgaben richtet sich an Einrichtungen, die einen ganzjährigen laufenden Betrieb zur Erbringung ihres kulturellen Angebots gewährleisten müssen.

Sie erfolgt unabhängig von der Höhe der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung.

Sie wird für maximal 48 Monate (vier Haushaltsjahre) ausgereicht.

Im Rahmen der Projektförderung zur Deckung von laufenden Basisausgaben sind folgende laufende Ausgaben laut Richtlinie zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Personal und Honorare
- Ausgaben für Miete und Mietnebenkosten
- Verwaltungsausgaben (inklusive Büromaterial)*
- Ausgaben für Arbeitsmaterial*
- Ausgaben für Versicherungen (Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit bei freiwilligen Versicherungen!)

**Laufende Verwaltungsausgaben und Ausgaben für Arbeitsmaterial sind in Höhe von je 8 Prozent der von der Projektförderung zur Deckung von Basisausgaben ohne Berücksichtigung dieser beiden Ausgabepositionen umfassten zuwendungsfähigen Ausgaben zuwendungsfähig. D.h. die 8 Prozent berechnen sich anhand der Summe der Ausgaben ohne die Position Verwaltungsausgaben bzw. die Position Arbeitsmaterial.*

Es ist keine „bis zu“-Regelung, sondern es sind pauschal 8 Prozent.

Unter die in der Richtlinie genannten Ausgaben fallen bzw. werden im Zuge der ersten Evaluierung ergänzt:

- Arbeitsmaterial - alles, was für Kursarbeit nötig ist für die Kernarbeit der JKS (Keramikkurs: Ton, Glasur; Kurs Malerei/Grafik: Papier, Farben, Pinsel; Textilkurs: Stoffe, Garn, Textilfarbe; Holzwerkstatt: Holz, Schleifpapier, Leim, Schrauben; Kurs Film und Tanz/Theater: Kulissenmaterial, Kleinmaterial usw.)
- Ausgaben für Wartung und Kleinstreparaturen (lfd. Betrieb) einschl. Reparatur Ausstattung, z.B. Keramikbrennofen, Beleuchtung Bühne usw.
- Fahrtkosten
- Ausgaben für Weiterbildung

- Ausgaben für Fachliteratur
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit/Werbung
- Ausgaben für GEMA, KSK, GEZ

Unter die laufenden Ausgaben fallen Ausgaben auch dann, wenn sie z.B. regelmäßig für die laufende Arbeit alle 2 Jahre anfallen, bspw. Weiterbildungen werden jedes zweite Jahr gemacht. Wichtig ist immer die Zuordnung zum laufenden Betrieb, nicht zwingend eine Jährlichkeit.

Anschaffung von Geräten / Investitionen

Nicht Gegenstand der „Basisförderung“ sind Investitionen, z.B. Beschaffung eines neuen Brennofens.

Kleinmaterial kann hingegen unter die Basisförderung fallen, auch Anschaffungen bis 1.000 Euro (netto). Sollen Geräte für den (laufenden) Kursbetrieb angeschafft werden, ist bitte vor Antragstellung Abstimmung mit dem WKM zu suchen. Hier wird der Einzelfall zu betrachten sein.

Ausgaben für die Anschaffung von Geräten für die laufende Verwaltung des JKS-Betriebs können, sofern es nicht Investitionen sind, im Finanzierungsplan bei den Sachkosten berücksichtigt werden. Sie werden nicht als Teil der 8 Prozent laufende Verwaltungsausgaben betrachtet.